

Dr. Martin Luchterhandt (Landesarchiv Berlin)

Zwangsterilisierung durch Urteil: Das Erbgesundheitsgericht Berlin

Vortrag 29.04.2010 (Gedenktafeleinweihung Landgericht Berlin)

1. Die Lehre von der ‚Erbgesundheit‘

Wir erinnern heute an das Berliner Erbgesundheitsgericht, das hier in diesem Gebäude untergebracht war – und an seine Opfer.

‚Erb - Gesundheits - Gericht‘: Begrifflich ist das ein Monstrum. Von der ‚Gesundheit‘ zur ‚Erbgesundheit‘ ist es dabei sprachlich nur ein kleiner Schritt, aber es ist ein Schritt in den Abgrund.

Gesundheit ist nicht vererbbar. Wie soll das gehen? Nach der Ideologie aber, die diesem speziellen Gericht zugrundelag, war ‚Gesundheit‘ das Fehlen von ‚Krankheit‘, und ‚erbggesund‘ sollte demzufolge der sein, der nicht erbkrank war. Die Gesundheit wurde umfassender gesehen: Die ganze Gesellschaft wurde als Körper betrachtet, der Krankheiten oder Gebrechen hatte, und um sie verschwinden zu lassen, müsste man einfach ‚in die Vererbung eingreifen‘ – so der damalige Sprachgebrauch.

Das ganze Volk sollte ‚erbggesund‘ sein – oder werden. Und dazu sollte alles, was erbkrank war, verschwinden. Die Konstruktion der ‚Erbkrankheit‘ war in den zahlreichen Schriften zur ‚Erbbiologie‘ oder ‚Rassenhygiene‘ sehr weit gefasst – sie ging bis hin zu Alkoholismus, Verwahrlosung, Kriminalität oder auch Kommunismus.

Vorstellungen zur ‚Erbhygiene‘ waren zu Beginn des 20. Jh. in ganz Europa verbreitet, und auch Adolf Hitler gehörte zu ihren Anhängern. Er schrieb 1924 in ‚Mein Kampf‘: „Der völkische Staat ... hat, was irgendwie ersichtlich krank und erblich belastet und damit weiter belastend ist, zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen. [...] Wer körperlich

und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen.¹

Die Machtübertragung an einen solchen radikalen Vertreter ihrer Lehre war für die deutschen Erbbiologen ein eindeutiges Signal. Entsprechend schnell wurden die Planungen für staatliche Maßnahmen zur zwangsweisen Sterilisierung intensiviert – entsprechende Gesetzentwürfe waren schon lange vorher in der Diskussion gewesen. Bereits im Juli 1933 wurde ein Gesetz verabschiedet.

Die Terminologie war positiv: Man nannte es ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘, in der Kurzform hieß es noch schöner einfach ‚Erbgesundheitsgesetz‘.

Die neue, radikale Maßnahme bestand darin, besondere Gerichte einzurichten, die Sterilisationen anordnen konnten. Jeder Landgerichtsbezirk bekam so ein Gericht, und es sollte jeweils aus einem Berufsrichter, einem Arzt und einem Gesundheitsbeamten bestehen. Als Oberinstanz sollten dazu bei den Oberlandesgerichten sogenannten ‚Erbgesundheitsobergerichte‘ geschaffen werden.

Und dann wurde ein Katalog von ‚Erbkrankheiten‘ festgelegt, bei denen Sterilisation beantragt werden: Angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Missbildung und schwerer Alkoholismus. Klingt soweit ganz plausibel und auch recht medizinisch; wir werden darauf noch zurückkommen.

Das Gesetz trat am 1.1.1934 in Kraft, und im Laufe dieses Jahres wurden reichsweit die Erbgesundheitsgerichte und -obergerichte aufgebaut.

2. Das Erbgesundheitsgericht Berlin

Das für Berlin zuständige Erbgesundheitsgericht wie auch das Erbgesundheitsobergericht wurden dem Amtsgericht Charlottenburg angegliedert, und mit Verfügung vom 1. Juni 1934 wur-

¹ Adolf Hitler, Mein Kampf, München 1936, S, 446-447

de das neue Gericht im Gebäude des Amtsgerichts Charlottenburg am Tegeler Weg 17 – 20 untergebracht. Auf Wunsch des neuernannten Vorsitzenden, Amtsgerichtsrat Dr. Matzner, wurden für die anfänglichen zwei Kammern 261 und 262 insgesamt fünf Räume belegt. Dieser Matzner scheint überhaupt recht rüh- rig gewesen zu sein: Bereits 1935 veröffentlichte er in dem Fachblatt ‚Der öffentliche Gesundheitsdienst‘, einem Hauptfo- rum der Erbhygieniker und Sozialmediziner, einen Artikel über ‚Das Erbgesundheitsgericht und sein Verfahren‘.

Anfang 1935 kam eine dritte Kammer dazu, und Ende des Jah- res gab es auch noch eine Vierte. Das Gericht belegte jetzt ins- gesamt 12 Räume. 1938 waren in dem Gericht 19 Arbeitskräfte tätig. Dazu gehörte auch das erwähnte Erbgesundheitsoberge- richt, das für insgesamt acht Erbgesundheitsgerichte in Berlin und Brandenburg zuständig war.

Da die Register des Erbgesundheitsgerichts Berlin vollständig erhalten sind, können wir die Fallzahlen feststellen. Demnach gingen in den elf Jahren seines Bestehens 21.205 Anträge beim Gericht ein. Die meisten stammten aus den ersten Jahren, ab 1939 wurden es weniger. Das lag am Krieg: Ab Kriegsbe- ginn sollten nämlich Neuanträge auf Sterilisierung nur noch bei „besonders großer Fortpflanzungsgefahr“ gestellt werden und 1944 wurden Neuanträge ganz untersagt bzw. auf „besonders dringliche und klarliegende Fälle“ beschränkt.

3. Die Verfahren

Wenn man sich die Akten des Berliner Erbgesundheitsgerichts anguckt, sind die meistens sehr dünn. Das deutet schon darauf hin, dass es recht schnell ging. 10-20 Blatt, fertig.

Am Beginn steht immer der ‚Antrag auf Unfruchtbarmachung‘. Gestellt wurden diese Anträge im Grunde nur von zwei Grup- pen: Ärzte an Gesundheitsämtern und an Kliniken. Niederge- lassene Ärzte konnten beim Gesundheitsamt eine Anzeige ein- reichen – auch als Vordruck. Da waren praktischerweise schon

alle Erbkrankheiten vorgegeben, zum Anstreichen. Und der Arzt beim Gesundheitsamt stellte dann den Antrag.

Von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, *selber* einen Antrag zu stellen, machte begreiflicherweise fast niemand Gebrauch.

Und dann folgt immer ein vierseitiges ‚ärztliches Gutachten‘ mit Angaben über die Familie, die eigene Vorgeschichte und der körperlichen und psychische Befund. Etwa 30 Fragen waren dazu vorgedruckt, und der Arzt konnte seine Erkenntnisse daneben recht knapp in eine Spalte eintragen.

Und in dem Zusammenhang taucht immer die Bescheinigung auf, dass der Arzt ‚über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung‘ aufgeklärt habe, und dass er ein Merkblatt darüber übergeben habe. Selten ist das Blatt von einem Betroffenen unterschrieben. Einmal hat ein Arzt vermerkt, er habe das Blatt zugeschickt. Wurde also aufgeklärt?

Dann findet sich immer auch eine ‚Sippentafel‘, eine Stammbaumgrafik mit anhängender Personenliste – es ist aber ein erbbiologischer Stammbaum, mit Kreisen oder Quadraten, bei dem man die Symbole vielleicht rot ausgemalt hat oder manche umkreist oder gepunktet sind. Das sind dann Merkmalsträger. Von irgendwas.

Und in vielen Fällen taucht dann noch der sogenannte ‚Intelligenzprüfungsbogen‘ auf. Das sind vierseitige Vordrucke, auf denen vom Arzt gestellte Fragen und die Antwort der Probanden notiert wurden. Es gab dafür auch eine Variante mit vorgedruckten Fragen.

Das begann mit dem Bereich ‚Orientierung‘: mit Fragen nach Personalien, dem Wochentag oder der jeweiligen Stadt oder der Person des Arztes („Wer bin ich?“). Und dann kam ‚Schulwissen‘. „Was ist die Hauptstadt von Deutschland?“ „Wer war Bismarck?“ „Was bedeutet Weihnachten?“ Oder „Welche Staatsform haben wir jetzt?“ Ein Kandidat hat hierauf die bemerkenswerte Antwort gegeben: ‚Hitler‘ – und damit war eigentlich alles gesagt.

Und dann stellen wir uns vor, wir stehen in einem Arztzimmer, es riecht nach Desinfektionsmitteln, wir wissen, dass es jetzt drauf ankommt – jetzt keinen Fehler machen - und dann heißt es: „62-19“? Na? Oder „12 x 13“? Oder: „Wieviel Zinsen erbringen 300 Reichsmark zu 3% in drei Jahren“?

„Warum gehen die Kinder in die Schule?“ „Warum wird es Tag und Nacht?“ „Was ist der Unterschied zwischen Irrtum und Lüge?“ „Was ist der Unterschied zwischen Rechtsanwalt und Staatsanwalt?“ „Bilden Sie einen Satz aus ‚Soldat‘ – ‚Krieg‘ – ‚Vaterland‘!“ „Wozu sind Gerichte da?“ Ja – wozu...

Behördentechnisch gesehen handelte es sich um ein sehr effizientes Verfahren, mit modernster Technik. Es wurden gedruckte Aktendeckel verwandt, es gab Vordrucke für alle zu erstellenden Texte, und als Suchhilfsmittel für die Register führte das Gericht auch eigens eine Namenskartei – wieder mit Vordrucken. Die Modernität liegt sicherlich daran, dass hier eine neue, ausgesprochen nationalsozialistische Behörde neu eingerichtet wurde, und es spielt auch die methodische Erfassungswut der Erbbiologen hinein – ganz Deutschland sollte ja mit seinem Erbwert festgestellt und dokumentiert werden, in einer Riesenskartei.

Für die ersten drei Jahre der Tätigkeit dieser Gerichte gibt es eine reichsweite offizielle Statistik des Reichsjustizministeriums. Demnach wurden in diesem Zeitraum 92% der Betroffenen sterilisiert.

Auch die gestellten Diagnosen wurden statistisch erfasst. Und da zeigt sich, dass es um die im Gesetz genannten, auch heute noch anerkannten Erbkrankheiten wie ‚Huntingtonsche Chorea‘ nur am Rand ging. Hauptthema und Hauptverfahrensvorwurf war nämlich der sogenannte ‚angeborene Schwachsinn‘. Über die Hälfte der Fälle im Reich zwischen 1934 und 1936 drehte sich um diesen Vorwurf – ich sage jetzt bewusst *nicht* ‚Diagnose‘! Als schwachsinnig verurteilt wurden der oder die, die nicht sagen konnten, warum man spart, oder die Namen des Reichspräsidenten nicht wussten – die, die einfache Wissensfragen

nicht beantworten konnten oder nicht die Monatsnamen rückwärts konnten. Die Zwangssterilisierungsverfahren waren der Tummelplatz einer Clique von Akademikern, die der Überzeugung waren, gesund und leistungsfähig sei vor allem der, der schulisch und universitär gebildet sei – eben so wie sie.

‚Schwachsinn‘ wurde mit anderen negativen Erscheinungen zusammengebracht – Alkoholismus, Asozialität, Kinderreichtum, Verwahrlosung – und man behauptete ihn als direkt oder indirekt vererbbar: Dazu gab es auch die bemerkenswerte Konstruktion des ‚moralischen Schwachsinns‘, mit der geistige Defizite und moralische verbunden wurden.

Es sind zwei simple Komponenten, die die Lehre von der ‚Erbhygiene‘ ausmachen: Zum einen die Sicht von ungeliebten Zuständen oder Verhaltensweisen als ‚Krankheiten‘, die ihre Ursache allein – oder weitgehend – im geistig-körperlichen Zustand der Betroffenen haben, und zum anderen die Definition dieser Merkmale als vererbbar. Sonst hätte Sterilisierung als Gegenmaßnahme ja auch nicht funktionieren können!

Die angebliche Vererbbarkeit der verschiedensten Eigenschaften bzw. Verhaltensweisen ist der Knackpunkt der Konstruktion. Aus der Entscheidungspraxis der Erbgesundheitsgerichte wird dabei ein primitiver, brutaler Grundsatz offenbar: „Sicher ist sicher.“ War jemand im Krieg ertaubt? Egal. War Alkoholismus vererbt oder vielleicht erworben? Egal. Und man konnte, ja wollte gar nicht genau wissen, ob ‚Schwachsinn‘ sich vielleicht etwa *nicht* vererbte. Nein, im Interesse des höheren Staatswohls wollte man kein Risiko eingehen, dass ungeliebte soziale Merkmale sich vererben könnten.

So versuchte man nicht mehr und nicht weniger, als die ‚soziale Frage‘ zu lösen – mit Gewalt.

Dabei meine ich nicht nur die richterliche Gewalt. Die Forschung konzentriert sich meistens auf den Akteninhalt bzw. den Gerichtsentscheid. Damit war vielleicht das gerichtliche Verfah-

ren zuende, aber nicht der ‚Vorgang‘. Die Akten besagen nämlich leider kaum etwas über die *Durchführung* der Sterilisation. Allenfalls wird kurz vermerkt, wann und wo sterilisiert wurde. Was aber geschah, wenn jemand nicht sterilisiert werden wollte? Vermutlich wurde er von der Polizei regelrecht ins Krankenhaus geschleift. Und es gab Unfälle, wobei Sterilisierte während oder nach der Operation starben, meistens Frauen.

Die Akten besagen darüber nur wenig. Klar, dass Akten einseitig sind, das gehört zu den Grundlagen der historischen Quellenkritik. Trotzdem muss daran noch einmal erinnert werden. Die Betroffenen erscheinen in diesen Unterlagen zwar, aber nur schemenhaft. Und inwieweit das, was uns textlich entgegentritt, so geschehen ist, können wir nicht überprüfen. Wir bekommen zuerst einmal die Amtssicht.

4. Schluß

Von diesen scheinbar formal korrekten Institutionen, diesen Hochburgen eines geregelten Verwaltungsbetriebs führt der Weg nach Auschwitz.

Die Erbgesundheitsgerichte wirkten enthemmend, weil sie den Gedanken institutionalisierten, dass der Staat – unter Auflagen – in die körperliche Unversehrtheit Einzelner eingreifen dürfe, ja scheinbar müsse. Und sie legten eine Opfergruppe nebst Zwangsverfahren fest. So wurde die Gesellschaft daran gewöhnt, dass die Verfolgung bestimmter Personengruppen legitim und legal sei.

Während man bei den Erbgesundheitsgerichten noch mit einem rechtsförmlichen Verfahren die ‚Fortpflanzung eingriff‘, wie es in der erbbiologischen Literatur gern genannt wurde, ging man 1939 dann zur *direkten Tötung* von angeblich Erbkranken über, der ‚Euthanasie‘. - Die Tötungstechnik der Euthanasie wiederum, das Vergiften mit Autoabgasen, wurde auch für die ersten Judenmorde benutzt. Und daraus wurden die Massentötungszentren mit Giftgas, die heute sogenannten ‚Vernichtungslager‘.

Im Vergleich zu diesen Verfolgungskomplexen haben die Zwangssterilisierten scheinbar – und auf dieses Wort kommt es hier an – noch Glück gehabt. Sie haben ja überlebt. Und das hat dazu geführt, dass sie aufgrund der Konstruktion der Wiedergutmachung, die nur bei reduzierter Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit entschädigte, leer ausgingen. Erst sehr spät haben sie gnadenhalber Pauschalbeträge erhalten. Und das Erbgesundheitsgesetz ist bis heute nicht aufgehoben und für nichtig erklärt worden. Aber immerhin: Der deutsche Bundestag hat es 1974 außer Kraft gesetzt.

Und in diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass künftig auch hier, in diesem Gebäude, an die Opfer erinnert wird. Das wäre so noch vor Jahrzehnten nicht vorstellbar gewesen.

Auch noch etwas zu den Akten – ich stehe ja auch als Archivar hier. Von den ehemals existierenden 21.205 Fallakten des Berliner EGG verwahrt das Landesarchiv heute noch 4352 Stück, also knapp ein Fünftel. Wegen seiner besonderen Bedeutung für Berlin haben wir diesen Bestand sicherungsverfilmt. Das heißt, dass von diesen Akten Mikrofilme existieren, die im ‚Zentralen Bergungsort‘ der Bundesrepublik, einem Stollen im Schauinsland bei Freiburg, in dicht verschlossenen Behältern lagern. Sie sind damit ausdrücklich Teil des deutschen Kulturguts. - Das Erbgesundheitsgericht war natürlich weder ‚Kultur‘, noch war es ‚gut‘, aber es ist ein Teil unserer Geschichte - und davon muss Zeugnis abgelegt werden.

Die Menschen sind keine Erbsenpflanzen, bei denen man wie seinerzeit Gregor Mendel das Aussehen oder Anderes ändern kann. Unser Wissen über die Vererbung hat sich in den letzten 80 Jahren ungeheuer erweitert. Wir haben vor allem gelernt, dass man Vererbung nicht steuern kann. Und vor allem anderen wissen wir, dass eine Gesellschaft nicht gesund ist, die das Lebensrecht einzelner nicht schützt.

Berlin, im April 2010

Dr. Martin Luchterhandt